beute in ber Sand, die Beamten auf andere Memter und zwar ! auf folche ju verfegen, burch beren Befleibung fie fur ben Staat in einer ihren Gehalten entsprechenden Beife brauch= bar werben.

Ubg. Sahnel: Ich bebauere allerdings auch fehr, bag noch fur Beauffichtigung ber Preffe Musgaben gemacht und verwilligt werden follen, ich habe aber bas Bertrauen gur Staatsregierung, baß fie, mare es ihr moglich gewefen, bei ben Beamten, welchen fie jest noch diefe Befoldung gu gahlen hat, biefelbe megzubringen, bies gewiß gethan haben murbe. Dies scheint auch baraus hervorzugehen, daß es fich jett nur noch um eirea 500 Thir. handelt, welche nach ber Mittheilung bes herrn Regierungscommiffars an funf einzelne Beamte ju gahlen find, es ift alfo offenbar, an folche Beamte, bei welchen bas Geschäft ber Beauffichtigung ber Preffe nur Nebengeschäft war. In diesem Falle nun wird es schwer fein, biefe Beamten anderweit zu verwenden, ba fie fcon eine andere Sauptanftellung haben. Mit dem Untrage bes Abg. Schwedler fann ich mich nun aber nicht einverftanden erklaren, baher auch nicht bafur fimmen, weil ich die Ueber= zeugung habe, bag, wenn wir etwas verweigern wollten, wozu wir rechtlich verbunden find, wir am Ende noch bie Roften bezahlen mußten. Schon aus biefem gang einfachen Grunde wurde ich gegen ben Untrag fein. Wenn ber Ubg. Bering fich auf bie ben Superintendenten entzogenen Chefachen bezog, fo muß ich bemerken, bag es fich babei um bie Sporteln handelte, und hier gilt allerdings der Grundfat: wo die Arbeit wegfallt, da fann auch von Lohn nicht die Rede fein. In bem vorliegenden Falle aber handelt es fich um fefte Behalte, und ba ift es benn boch etwas Unberes.

Prafident Cuno: 3ch barf nunmehr wohl die Debatte für geschloffen anfeben.

Berichterstatter Mbg. D. Sulfe: Es find von mehrern Seiten die Grunde ausführlich bargelegt worden , welche ben Musfchuß bewogen haben, feinen Untrag in ber Urt zu ftellen, wie es geschehen ift. Ich habe ben vom Diceprafidenten Sa= berforn geftellten Untrag mit unterftutt, weil ich in bemfelben allerdings die Motive wiedererkenne, welche wir im Musichuffe mehrfach durchsprochen haben. Sat aber der Musschuß felbft bie Stellung eines ahnlichen Untrages unterlaffen, fo war bagu bie Berficherung ber Staatsregierung bie Beranlaffung, bag man namlich moglichft barauf Bebacht nehmen wolle, auch ben letten Reft ber vorftebenden Gumme gum Berfchwinden zu bringen. Ich halte aber diefen Untrag fur unbedenklich, wenn ich auch glaube, bag burch benfelben etwas Underes nicht erreicht wird, als was ohnedies fcon gefchehen mare.

Prafident Cuno: Bei der Fragstellung dente ich folgendermaagen zu verfahren. Die er ft'e Frage beabfichtige ich auf den allgemeinen Antrag bes Ausschuffes auf Seite 10

ichen Umenbements gestaltet hat. Die zweite Frage trifft ben Unterantrag bes Mbg. Welk. Weiter werde ich auf ben Punkt b. Seite 9 nach Bunfch bes Ubg. Schwedler eine befondere Frage richten und fur ben Fall, daß bie Position ver= willigt werden follte, baran bie Frage wegen bes Saberforn's fchen Untrages knupfen. Bulett wird uns übrig bleiben, über bie Sauptposition, wie fie auf Seite 10 geforbert mirb, abzustimmen, je nachbem fich biefelbe burch bie Entscheibung über ben Schwedler'schen Unteag gestaltet. Sind Sie bamit einverftanben?

(Es erhebt fich fein Widerfpruch.)

Unfer Musschuß empfiehlt, nach Aneignung des Dieskau'= ichen Umendements folgenden Untrag gu ftellen: "bie Staatsregierung moge in Berudfichtigung bes Umftandes, daß die Aufhebung der Rreisdirec= tionen durch die neue Organisation bes Ber= maltungsmefens bevorftehe, feine Belegenheit vorübergehen laffen, um bei Pofition 20. Er= fparniffe gu machen, namentlich aber bei etwa= iger Erledigung der Directorialstellen von befinitiver Biederbefegung derfelben abfehen, die gu machenben Erubrigungen aber in bem Rechen= fcaftsberichte als Erfparniffe nachweifen." Pflichten Sie hierin bem Musschuffe bei? - Ginftimmig Ja.

Prafibent Cuno: Der Abg. Welt wunscht eine Ausbehnung diefes Untrags bahin, daß nicht nur bei Erledigung ber Directorialftellen, fonbern auch bei Erledigung einzelner Rathoftellen von einer befinitiven Wiederbefegung abgefehen werde. Wollen Sie, wie ber Abg. Welt beantragt, nach bem Borte: "Directorialftellen," diejenigen Borte: "be= giehentlich einzelner Rathsfiellen" einschalten? -Gegen eine Stimme Ja.

Prafident Cuno: Wollen Sie die auf Seite 9 unter b. aufgeführte Position: "1005 Thir. 16 Mgr. 7 Pf. als benjenigen Theil der aufgehobenen Position 23 f. fur Beaufsich= tigung der Preffe, welcher einen wefentlichen Theil bes Dienft= genuffes Gingelner ben Rreisbirectionen Ungehörenber bil= bet", bewilligen? - Ungenommen gegen 30 Stimmen.

Prafident . Cuno: Biceprafident Saberforn beantragt bezüglich diefer Position: "bie Rammer moge bei ber Staatbregierung beantragen, daß die mit ber Beauffichtigung ber Preffe betraut gemefenen Beamten anberweit fo verwendet murben, daß Die Position b. gang in Begfall gelange." Geben Sie biefem Untrage Ihre Buftimmung? - Gegen 2 Stim= men Ja.

Prafident Euno: Die gange Position 20 befaßt in ihrer Gefammtheit die Summe von 70,004 Ehlr., bavon rath uns ber Musschuß an, 3704 Thir. transitorisch und 66,300 Thir. Bu richten, wie er fich nunmehr durch Aufnahme bes Dieskau'- etatmäßig zu bewilligen. Ich werde darauf wieder grei be=